

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben Wiesenburg-Medewitz-Roßlau, Brandenburgischer Abschnitt (PFA 1) von Bahn-km 76,700 bis 76,828 der Strecke 6118 Bln-Charlottenburg – Blankenheim (Wetzlarer Bahn) sowie Bahn-km 0,000 bis 7,590 der Strecke 6414 Wiesenburg (Mark) – Roßlau (Elbe) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Landkreis Potsdam Mittelmark, Land Brandenburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 16.07.2026, Az. 511ppa/067-2300#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist (i.W. AEG a.F.), gemäß § 38 Abs. 9 AEG in der seit 29.07.2026 geänderten Fassung, festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 31. August 2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 14. September 2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-

Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E101571)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben Wiesenburg-Medewitz-Roßlau Brandenburgischer Abschnitt (PFA 1) von Bahn-km 76,700 bis 76,828 der Strecke 6118 Bln-Charlottenburg – Blankenheim (Wetzlarer Bahn) sowie 0,000 bis 7,590 der Strecke 6414 Wiesenburg (Mark) – Roßlau (Elbe) in Gem. Wiesenburg/Mark Ldkrs. Potsdam Mittelmark wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweisen,

Vorbehalten festgestellt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen nicht erforderlich. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss tritt an die Stelle der Vorläufigen Anordnung EBA 511ppa/067-2300#002 vom 22.02.2024 für die in jener Anordnung bezeichneten LBP-Maßnahmen. Die Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unabhängig vom sonstigen Inhalt der Entscheidung und tritt als rechtlich selbständiges Element neben diese. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der Rückbau des Bf Wiesenburg (Mark) zum Haltepunkt (Hp) auf freier Strecke unter Anpassung beider verbleibender Streckengleise bei gesamthafter Erneuerung der Vst (Bstg samt Ausstattung und Zuwegungen); die Änderung des Spurplans im Bf Medewitz unter Hinzufügung eines zusätzlichen vollzuglangen Gleises bei gesamthafter Erneuerung der Vst (Bstg samt Ausstattung und Zuwegungen); die grundlegende Erneuerung der BÜ Bundesstraße B 107 in Wiesenburg sowie Bahnhofstraße in Medewitz unter Erweiterung mit kombinierten Geh-Radwegen; die zur Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 160 km/h erforderliche abschnittsweise Erneuerung des Ober- und Unterbaus der freien Strecke; der Wegfall der südlichen Anbindung Anschlussbahn TABEG des Tanklagers Medewitz; die Anpassung bahntechnischer Anlagen (OL, LST) sowie Schließung und Sicherung der Stw-Gebäude Wiesenburg W 1 und B 2 und Medewitz B 2 sowie der Rückbau des Stw-Gebäudes Medewitz W 1.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen; Bodenversiegelung und -verdichtung; bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation und die Änderung der Wegebeziehungen an der Vst Wiesenburg.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten

Immissionen; die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstiger Rechte Dritter; verkehrliche Belange; Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Bodenschutz und Abfallwirtschaft; Natur- und Artenschutz; Denkmalschutz; den Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen und die Forstwirtschaft.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, 24.08.2026